



INSTITUT FÜR INTEGRATIVE GESTALTPÄDAGOGIK UND SEELSORGE

A-8020 GRAZ

Baiernstraße 54/4

STATUT

Beschlossen in der Generalversammlung in Tainach am Sonntag, 10. Juli 2005.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Institut für Integrative Gestaltpädagogik und Seelsorge" – abgekürzt „IIGS“.
2. Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Zweigstellen sind als Landesgruppen in den Bundesländern errichtet.
4. Die Kooperation mit Vereinen gleicher Zielsetzung auch in anderen Ländern ist vorgesehen.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, hat zum Ziel die Ausübung, die Vermittlung, die Verbreitung und die Weiterentwicklung der Integrativen Gestaltpädagogik, Gestaltberatung und Seelsorge nach Albert Höfer; das ist ein ganzheitliches, persönlich bedeutsames Lehren und Lernen für alle Alters- und alle Berufsgruppen. Es integriert die heilenden Kräfte und die heilbringenden Ziele der christlichen Religion auf dem Hintergrund eines biblischen humanistischen Menschenbildes durch Gottes- und Selbsterfahrung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Schulungskurse, Studienkurse, Praxis- und Theoriekurse, Konferenzen, Einzel-, Paar- und Gruppenberatungen und kollegiale Supervision.
 - b) Die Mitglieder können nach Absolvierung eines Curriculums in Gestaltpädagogik und Seelsorge in Bausteinen graduiert werden: zu Gestaltpädagogen/innen, zu Gestaltberater/innen, zu Gestalttrainer/innen und zu Gestaltsupervisoren/innen;
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Bearbeitungsgebühren
 - b) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;

§ 4 Aktivitäten des Vereines

1. Aktivitäten als Kommunikationsforum für die Vereinsmitglieder
2. Organisation von Fortbildung für die Vereinsmitglieder und Interessenten/innen
3. Aktivitäten als Forum zur theoretischen und praktischen Weiterentwicklung des Konzeptes der Integrativen Gestaltpädagogik, -beratung und Seelsorge durch Tagungen, überregionale internationale Treffen, Symposien u.ä.

§ 5 Aktivitäten der Mitglieder des Vereines

1. Aktivitäten, die ein Mitglied unter dem Namen des Vereines durchführen will, sind dem Vorstand vorzuschlagen und von diesem zu genehmigen.
2. Alle Aktivitäten der Mitglieder geschehen in eigener Verantwortung. Jedem Mitglied steht es unter Beachtung der vereinsinternen Regelungen frei, auf seine Mitgliedschaft im Institut zu verweisen. Der Verein ist bei solchen Tätigkeiten schad- und klaglos zu halten.
3. Im Sinne der Gemeinnützigkeit soll die Honorierung von Tätigkeiten der Mitglieder in einem angemessenen Rahmen erfolgen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste ernannt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die einen gestaltpädagogischen Grundkurs oder eine andere vergleichbare Weiterbildung absolviert haben.
2. Der/Die Bewerber/in stellt einen schriftlichen Antrag mit Lebenslauf an den Landesgruppenleiter/in oder, wo es keine Landesgruppe gibt, direkt an der Vereinsvorstand. Er/Sie wird durch ein Vereinsmitglied zur Aufnahme empfohlen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung länger als zwei Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in

Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4. Der Ausschluss kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Bearbeitungsgebühren in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 11), der Vorstand (§ 13), die Rechnungsprüfer (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 11 Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder stattzufinden. Die Rechnungsprüfer können dem Vereinsgesetz entsprechend eine Mitgliederversammlung verlangen oder selbst eine einberufen.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
4. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
5. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Verfahrensweisen:

- a) Der Antrag auf Schluss der Debatte: Wird diesem stattgegeben, so erhalten jeweils ein/e Pro- und Kontraredner/in das Wort. Anschließend ist über die vorliegenden Anträge unverzüglich abzustimmen.
 - b) Der Antrag auf Vertagung der Generalversammlung; Er bedarf zu seiner Annahme einer Zweidrittelmehrheit.
 - c) Initiativanträge zur Tagesordnung können bei Unterstützung von einer Zweidrittelmehrheit eingebracht werden.
8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 9. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter/innen) (Abs. 8) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
 10. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 11. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 12. Über Sitzungsunterbrechung entscheidet der Vorsitzende.

§ 12 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
2. Beschlussfassung über den Voranschlag.
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Bearbeitungsgebühren für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern und zwar aus dem/der Obmann/Obfrau und seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in.
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines der gewählten Mitglieder das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche

Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom(von der) Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in mangels dessen vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Außerordentliche Sitzungen sind auf Antrag eines Drittels der Mitglieder zum ehestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Ist auch dieser/e verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- b. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- c. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereines entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Für die Verfolgung der Vereinsziele hat der Vorstand Ausschüsse zu errichten und zu begleiten. Diese geben sich selber nach Bedarf eine Geschäftsordnung.

Dazu gehören
derzeit: Leitungskreis der Landesgruppen,
 Graduierungsausschuss,
 Redaktionsausschuss,
 Bildungsausschuss (Sommerwochen ...) und
 die Trainer- und Trainerinnengruppe

- f. Graduierung der vom Graduierungsausschuss vorgeschlagenen Kandidaten/innen.

- g. Aufnahme, Ausschluss und Streichen von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- h. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- i. Überprüfung und Bestätigung, dass Bildungsaktivitäten der Mitglieder, die im Namen der IIGS durchgeführt werden, den Statuten entsprechen.

§ 15 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/Die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er/Sie hält Kontakt zu den Schwesterinstituten.
2. Der/Die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
3. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der/Die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle.
5. Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
6. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom(von der) Obmann/Obfrau und vom(von der) Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom(von der) Obmann/Obfrau und vom(von der) Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmannes/Obfrau, des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in deren/ihre Stellvertreter/innen.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die ordnungsgemäße Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 bis 10.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das

Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde (Bundespolizeidirektion Graz) anzuzeigen.

Die freiwillige Vereinsauflösung ist vom letzten Obmann/von der letzten Obfrau gemäß § 28 Vereinsgesetz in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.